

§5

(1) Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben dürfen nur in Originalpackungen oder -behältnissen abgegeben werden.

(2) Die Packungen oder Behältnisse sind zusätzlich zur Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr (GBl. I Nr. 47 S. 764) mit folgenden Angaben zu versehen:

1. Bezeichnung als „Lebensmittelfarbstoff“ oder „Lebensmittelfarbe“
2. Bezeichnung des Farbtönen
3. Bezeichnung der Art des Farbstoffes als
 - natürlicher organischer Farbstoff
 - künstlicher organischer Farbstoff
 - anorganischer Pigmentfarbstoff.

(3) Bei künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen gemäß Anlage 3 und anorganischen Pigmentfarbstoffen gemäß Anlage 4 sowie daraus hergestellten Lebensmittelfarben ist zusätzlich der Verwendungszweck anzugeben (z. B. Fleischstempelfarbe).

(4) Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben dürfen zur näheren Charakterisierung des Farbtönen mit zusätzlichen Hinweisen versehen werden, ausgenommen solchen, die auf Lebensmittel hinweisen (z. B. Erdbeer-Rot).

§ 6

(1) Die Färbung von Lebensmitteln mit natürlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen gemäß Anlage 1 ist, sofern dem einschränkende Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften oder Standards nicht entgegenstehen, erlaubt.

(2) Die Verwendung von künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen gemäß Anlage 2 ist, sofern dem einschränkende Bestimmungen in anderen Rechtsvorschriften oder Standards nicht entgegenstehen, für die in Anlage 6 aufgeführten Lebensmittel erlaubt. Die Färbung von Lebensmitteln mit braunen Lebensmittelfarben aus künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen ist nicht zugelassen.

(3) Zur Färbung von Käsewachs dürfen natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 1, künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2 und Litholrubin BK (Anlage 3) verwendet werden.

(4) Zur Oberflächenfärbung der Schale von Eiern dürfen natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 1, künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2 sowie künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 3 verwendet werden.

(5) Zur Färbung von künstlichem Zigarrenumblatt dürfen natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 1, künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2 sowie Hansagelb (Anlage 3) und Eisenoxid-Farbstoffe gemäß Anlage 4 verwendet werden.

(6) Zur Kennzeichnung (z. B. Stempeln) von Fleisch, Fleisch- und Wurst waren, Käseflächen und Eiern dürfen künstliche organische Lebensmittelfarbstoffe gemäß Anlage 2 sowie Acilancrocein MOO, Methylviolett und Brillantgrün gemäß Anlage 3 verwendet werden.

(7) Zur Färbung von Drageedeen dürfen anorganische Pigmentfarbstoffe gemäß Anlage 4 mit Ausnahme von Aluminium, Silber und Gold verwendet werden.

(8) Zur Bemalung figürlicher Süßwaren dürfen anorganische Pigmentfarbstoffe gemäß Anlage 4 verwendet werden.

(9) Zur Erzielung dekorativer Effekte bei Spirituosen dürfen die anorganischen Pigmentfarbstoffe Aluminium, Silber und Gold gemäß Anlage 4 verwendet werden.

§7

Die Färbung von Lebensmitteln darf nur unter sparsamster Verwendung von Lebensmittelfarbstoffen und Lebensmittelfarben vorgenommen werden und darf einen Gehalt an wertbestimmenden Bestandteilen nicht Vortäuschen.

§8-

(1) Lebensmittel, die gemäß § 6 Absätze 2, 7 und 8 mit künstlichen organischen Lebensmittelfarbstoffen oder anorganischen Pigmentfarbstoffen gefärbt wurden, sind entsprechend den §§ 3, 5 und 7 der Anordnung vom 14. November 1975 über die Kennzeichnung der Lebensmittel im Lebensmittelverkehr als „gefärbt“ zu kennzeichnen. Sofern Teile des Lebensmittels gefärbt wurden, sind entsprechende Hinweise (z. B. „Füllung gefärbt“) statthaft.

(2) Werden gefärbte Lebensmittel gemäß Anlage 6 Ziffern 4, 6, 7 und 11 zu verzehrfertigen Lebensmittelmischungen weiterverarbeitet, kann die Kennzeichnung „gefärbt“ entfallen, sofern der Anteil gefärbter Lebensmittel 10% nicht überschreitet.

§9

Die Kennzeichnung der Lebensmittelfarbstoffe und Lebensmittelfarben ist planmäßig bis zum 1. Januar 1984 und die Kennzeichnung der gefärbten Lebensmittel bis zum 1. Januar 1985 mit den Festlegungen dieser Anordnung in Übereinstimmung zu bringen.

§10

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Januar 1983 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

- Anordnung vom 18. Oktober 1963 über Lebensmittelfarbstoffe (GBl. II Nr. 106 S. 826; Ber. GBl. II 1964 Nr. 8 S. 58).
- Ziff. 13 der Anordnung vom 12. Juni 1968 zur Anpassung der geltenden Straf- und Ordnungsstrafhinweise — Anpassungsanordnung — (GBl. II Nr. 62 S. 400).

Berlin, den 8. November 1982

Der Minister für Gesundheitswesen
OMR Prof. Dr. sc. med. Mecklinger

Anlage 1

zu § 3 vorstehender Anordnung

Natürliche organische Lebensmittelfarbstoffe

Lfd. Nr.	Farbton	Klasse	Bezeichnung	andere Bezeichnung	chemische Bezeichnung	Colour-Index-Nr.
1. gelb		Isoalloxazin	Riboflavin	Lactoflavin, Riboflavine, Vitamin B ₂	6,7-Dimethyl-9-(1'-D-ribityl)-isoalloxazin	-
2. gelb		Di-cinnamoyl-methan	Kurkumin	Curcumin, Diferuloylmethan, Curcumine	1,7-Bis-(4-hydroxy-3-methoxyphenyl)-1,6-heptadien-3,5-dion	75300